



BAGP PatientInnenstellen, Astallerstr. 14, 80339 München

Bundesministerium für Gesundheit

Leiter Referat 215 – Ferdinand Rau

Wirtschaftliche Fragen der Krankenhäuser

Rochusstraße 1

53123 Bonn

[215@bmg.bund.de](mailto:215@bmg.bund.de)

München, 19.08.2022

**Stellungnahme der  
Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP) zum Entwurf  
eines Gesetzes KHPfLEG**

**Kontakt:**

Geschäftsstelle der BAGP

c/o Gesundheitsladen München e.V.

Astallerstr. 14, 80339 München

[mail@bagp.de](mailto:mail@bagp.de)

Verantwortlich:

Carola Sraier, SprecherIn der BAGP<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Seit 1989 bündeln PatientInnenstellen und -Initiativen ihre Kompetenzen in der BAGP, um über gemeinsame Lobbyarbeit, Veröffentlichung von Informationen und Stellungnahmen, gesundheitspolitische Beteiligung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung die Stellung der PatientInnen im Gesundheitssystem zu verbessern. Als unabhängige und neutrale Einrichtung der Patienten und Verbraucherberatung ist die BAGP eine der nach §140f SGB V anerkannten Patientenvertreterorganisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss.

Diese Stellungnahme greift u. a. auf die Erfahrungen zurück, die die BAGP im Rahmen ihrer Patientenberatungsarbeit und als maßgebliche Organisation der Patientenvertretung nach §140 f SGB V im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und auf Landesebene sammelt.

Die BAGP formuliert die hier vertretenen Positionen ausschließlich aus Sicht der PatientInnen und hat keinerlei Interessenskonflikte mit industriellen Anbietern, Leistungserbringern und Kostenträgern.

Aufgrund der kurzen Fristsetzung für die Abgabe dieser Stellungnahme konnten leider nicht sämtliche Gesetzesvorschläge von uns bewertet werden.

## **I. Zu den wesentlichen Entwurfsinhalten:**

### **Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Nr. 4 zu § Art. 1, § 139e SGB V**

Es ist aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar, dass die Fristen zur Festlegung von Datensicherheit und die Inhalte derselben durch die DIGA-Hersteller nach hinten verschoben werden sollen. Wir können nicht verstehen, dass die Datensicherheit von DIGA nach wie vor auf Selbstauskünften der Hersteller ohne weitere Überprüfung beruht – und das obwohl sie fast zwei Jahre auf dem Markt sind und von der Versichertengemeinschaft finanziert werden.

Die BAGP fordert, dass die Festlegung, Umsetzung und Überprüfung von Datensicherheitsrichtlinien bei DIGA schnellstmöglich in Angriff genommen werden – auch auf dem Hintergrund, dass zuletzt grobe Datenschutzmängel bei DIGA aufgezeigt wurden.

DIGA sind nur dann von der Versichertengemeinschaft zu finanzieren, wenn ein zusätzlicher Patientennutzen nachgewiesen werden kann. Die Kosten der DIGA müssen im Verhältnis zum Nutzen stehen und das Wirtschaftlichkeitsgebot ist für diese Produkte genauso anzuwenden, wie für andere GKV Leistungen auch.

#### **Nr. 9 zu § 291 Abs. 3a SGB V Elektronische Gesundheitskarte**

Die Ergänzung des 3a befürwortet die BAGP und weist darauf hin, dass die neue Informationspflicht der Krankenkassen sich nicht darin erschöpfen darf, dass lediglich Infomaterial an die Versichertengemeinschaft geschickt wird.

Aufgrund der Komplexität der neuen digitalen Produkte benötigen die Versicherten Unterstützungen bei der Entscheidungsfindung ob sie entsprechende Produkte beantragen möchten und Anleitung bei der Beantragung und sinnvollen Nutzung.

Können die Krankenkassen diese Beratungsleistung nicht selbst erbringen ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Unterstützungsleistungen persönlich, niedrighschwellig und barrierefrei von Dritten erbracht werden können und durch die Krankenkassen finanziert werden: Denkbare Dritte zur Unterstützung der Patientenfragen könnten z. B. die maßgeblichen Patientenorganisationen oder unabhängige Bildungsträger sein.

**Zu den Artikeln 2 - 9 enthalten wir uns einer Bewertung.**